

# kriens

## **Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Kriens**

vom 22. Juni 2016



(Stand vom 1. Januar 2022)

Zuständige Behörde

---

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

---

1. Juli 2016

Erlass Nummer

---

7402

**Inhalt**

Art. 1	Geltungsbereich <sup>1</sup> .....	3
Art. 2	Aufgaben Friedhofverwaltung <sup>2</sup> .....	3
Art. 3	Anspruch auf Bestattung auf den Friedhofanlagen von Kriens .....	3
Art. 4	Bestattungsorte <sup>1</sup> .....	3
Art. 5	Kremation .....	3
Art. 6	Bestattungszeiten .....	3
Art. 7	Abschiedsfeier .....	3
Art. 8	Grabgestaltung und Bepflanzung .....	3
Art. 9	Grabeinfassung .....	4
Art. 10	Grabmale.....	4
Art. 11	Material der Grabmale .....	4
Art. 12	Bearbeitung .....	4
Art. 13	Beschriftung .....	4
Art. 14	Masse der Grabmale .....	4
Art. 15	Gebühren <sup>3</sup> .....	5
Art. 16	Arbeiten auf den Friedhofanlagen .....	6
Art. 17	Ruhe und Ordnung .....	6
Art. 18	Aufhebung des bisherigen Rechts .....	6
Art. 19	Inkrafttreten .....	6

Tabelle der Änderungen der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Kriens vom 22. Juni 2016.....	7
---	---

Der Stadtrat von Kriens erlässt, gestützt auf das Friedhof- und Bestattungsreglements der Stadt Kriens vom 19. Mai 2016, folgende Verordnung: <sup>1, 2</sup>

#### Art. 1 Geltungsbereich <sup>1</sup>

Diese Verordnung gilt für Bestattungen auf sämtlichen Friedhofanlagen der Stadt Kriens.

#### Art. 2 Aufgaben Friedhofverwaltung <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Friedhofverwaltung erledigt die administrativen Aufgaben des Bestattungswesens und ist zuständig für den ordnungsgemässen Betrieb und die Durchführung der Bestattungen.

<sup>2</sup> Die Festsetzung der Bestattungstermine, die Organisation von Kremationen, die Führung der Gräber- und Bestattungskontrollen, die Ausfertigung von Konzessionsverträgen für Privatgräber und die Erteilung der Bewilligungen für Grabmale wird dem Zivilstandsamt Kriens übertragen.

<sup>3</sup> Für die Bestattungen sowie den Unterhalt der Anlagen und Gebäulichkeiten ist die vom Stadtrat bezeichnete Stelle verantwortlich.

#### Art. 3 Anspruch auf Bestattung auf den Friedhofanlagen von Kriens

Auf den Friedhofanlagen von Kriens können alle Verstorbenen bestattet werden. Wohnsitz oder Heimatort haben keinen Einfluss. Für den Fall der Überbelegung der Friedhofanlagen kann die Friedhofverwaltung Einschränkungen verfügen.

#### Art. 4 Bestattungsorte <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Erdbestattungen erfolgen ausschliesslich auf den offiziellen Friedhofanlagen.

<sup>2</sup> Die Stadt Kriens kann sich an Grabstätten in andern Gemeinden oder bei privaten Organisationen beteiligen.

#### Art. 5 Kremation

Für die Durchführung der Kremation ist ein spezifisches Unternehmen zuständig.

#### Art. 6 Bestattungszeiten

<sup>1</sup> Bestattungen auf den Friedhofanlagen Kriens können Montag – Samstag, jeweils vormittags, durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

<sup>2</sup> Die auf den Friedhofanlagen möglichen Bestattungszeiten werden nach Rücksprache mit den Pfarreien festgelegt.

<sup>3</sup> Abweichende Bestattungszeiten können in Ausnahmefällen vom Zivilstandsamt, nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt und der für die Bestattung zuständigen Stelle festgelegt werden.

#### Art. 7 Abschiedsfeier

Die Organisation der Abschiedsfeier ist Sache der Angehörigen, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Glaubensgemeinschaft und Zustimmung der für die Bestattung zuständigen Stelle.

#### Art. 8 Grabgestaltung und Bepflanzung

<sup>1</sup> Grabgestaltung, Bepflanzung und Grabschmuck sind dem jeweiligen Grabfeld anzupassen und dürfen sich nicht störend auf Nachbargräber und das Gesamtbild der Friedhofanlage auswirken.

<sup>2</sup> Der Unterhalt sowie die Beschriftung des Baumgrabes, des Gemeinschaftsgrabes sowie der Grünflächengrabstätte erfolgen durch die für die Bestattung zuständige Stelle. Individuelle Bepflanzungen oder Grabschmuck sind nicht möglich.

<sup>3</sup> Bei der Gestaltung der Grabplatte für Reihenurnengräber ist auf die bestehende Einheit Rücksicht zu nehmen. Die einheitliche Bepflanzung wird auf Kosten der Angehörigen durch die für die Bestattung zuständige Stelle in Auftrag gegeben.

#### Art. 9 Grabeinfassung

<sup>1</sup> Die Abtrennung und Einfassung der einzelnen Gräber wird durch die für die Bestattung zuständige Stelle ausgeführt.

<sup>2</sup> Sonderausführungen sind bewilligungspflichtig und gehen zu Lasten der Auftraggeber.

<sup>3</sup> Bei bestehenden Konzessionsverträgen trägt der Konzessionsinhaber die Kosten für den Unterhalt der Grabeinfassungen.

#### Art. 10 Grabmale

<sup>1</sup> Reihengräbern und Privatgräbern sind mit Grabmalen zu versehen. Die Bestattungskreuze gelten nicht als Grabmale.

<sup>2</sup> Die Bewilligung für die Grabmale ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten einzuholen. Das Gesuch und die Pläne im Massstab 1:10 sind in zweifacher Ausfertigung beim Zivilstandsamt einzureichen.

<sup>3</sup> Grabmale für Privatgräber entlang der Friedhofmauer (Friedhof Anderallmend) sind in die Nischen zu stellen oder in den Nischen mit Steinschrauben zu befestigen (Inscriptplatten).

<sup>4</sup> Beschädigte oder schiefstehende Grabmale sind durch die Angehörigen oder Konzessionsinhaber wieder instand zu stellen.

#### Art. 11 Material der Grabmale

<sup>1</sup> Grabmale können aus Stein, Eisen, Holz, Glas oder Metallguss erstellt werden.

<sup>2</sup> Kombinationen verschiedener Materialien sind nur dann zulässig, wenn sie das Gesamtbild der Friedhofanlage nicht stören.

#### Art. 12 Bearbeitung

Grabmale dürfen gefräst, handwerklich bearbeitet, gestockt, geflammt, geschliffen und poliert werden.

#### Art. 13 Beschriftung

Die Inschriften auf den Grabsteinen dürfen nicht auffällig farblich behandelt werden. Das Gleiche gilt für Reliefs, die auf dem gleichen Stein herausgearbeitet sind.

#### Art. 14 Masse der Grabmale

##### *Reihengrab Erdbestattung*

Grabmal stehend Höhe max.: 1.3 m ab Oberkant-Grabeinfassung

Breite des Steines bzw. des Sockels: max. 0.6 m / Dicke: mindestens 0.1m

Grabplatte liegend / Breite max. 0.5 m, Länge max. 0.7 m / Dicke mindestens 0.1 m

##### *Privatgrab Erdbestattung*

Grabmal stehend Höhe max. 1.8 m

Breite: max. 80 % der Grabbreite / Dicke: mindestens 0.1m

Grabplatte liegend / Breite max. 1.1m / Länge max. 1.3 m / Dicke mindestens 0.1 m

##### *Kindergrab*

Grabmal stehend Höhe max. 0.9 m / Breite: max. 0.4 m / Dicke: mindestens 0.1m

Grabplatte liegend / Breite max. 0.4 m, Länge max. 0.4 m / Dicke mindestens 0.1 m

##### *Privatgrab Urnenbestattung*

Grabplatte: Breite 0.5 m / Länge 0.6 m / Dicke: mindestens 0.1m

##### *Reihengrab Urnenbestattung*

Grabplatte: Breite 0.4 m / Länge 0.4 m / Dicke: mind. 0.1m

##### *Plattengräber bei der Galluskirche*

###### *Nrn. 500 – 527*

Grabplatte: Breite 0.5 m / Länge 0.4 m / Dicke: mind. 0.1m

Hintere Kante 8 cm höher verlegt

###### *Nrn. 528 – 569*

Grabplatte: max. Höhe 1.4 m / Breite 0.6 m / Dicke: mind. 0.1 m

*Nrn. 608 – 637 und Nrn. 648 – 678* stehend max. 0,5 m Breite / 0.8m Höhe oder liegend max. 0.5m breit / 0.4 m lang Dicke mindestens 0.1m

Art. 15 Gebühren <sup>3</sup>

	Wohnsitz Kriens	Wohnsitz auswärts
<b>Bestattungsgebühren *</b>		
Urnen- und Aschenbeisetzung	Fr. 500.00	Fr. 800.00
Erdbestattung	Fr. 1'200.00	Fr. 2'000.00
* Leistungen Bestattungsgebühren		
- Grabstätte bereitstellen (ohne Instandstellung der Grababdeckung und Bepflanzung)		
- Verlegen Kränze und Blumenarrangements vom Aufbahrungsraum an Grabstätte		
- Bestattung		
- Räumung Grabstätte nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe		
- Benutzung Aufbahrungsraum und Katafalk		
- Administrativer Aufwand Zivilstandsamt		
<b>Benutzung Anlagen</b>		
<b>(während gesetzlicher Grabesruhe)</b>		
Baumgrab (15 Jahre) für Ökourne inkl. Beschriftung	Fr. 1'800.00	Fr. 3'600.00
Gemeinschaftsgrab (Aschenbestattung)	kostenlos	Fr. 500.00
Grünflächengrab (15 Jahre) inkl. Stein und Beschriftung	Fr. 1'800.00	Fr. 3'600.00
Kindergrab (10 Jahre)	kostenlos	Fr. 1'000.00
Reihengrab Erdbestattung (20 Jahre)	Fr. 2'000.00	Fr. 4'000.00
Reihengrab Urne (10 Jahre)	Fr. 800.00	Fr. 1'600.00
<b>Gebühren Privatgräber *</b>		
<i>Erdbestattung</i>		
Einzelgrab 30 Jahre	Fr. 2'500.00	Fr. 4'000.00
Grab 2 Plätze 30 Jahre	Fr. 3'500.00	Fr. 5'000.00
Grab 3 Plätze 30 Jahre	Fr. 4'500.00	Fr. 6'000.00
Plattengrab 30 Jahre Friedhof	Fr. 3'200.00	Fr. 3'200.00
Galluskirche (Beschriftung privat)		
Plattengrab 30 Jahre Friedhof	Fr. 3'200.00	Fr. 3'200.00
Anderallmend inkl. Wandplatte (Beschriftung privat)		
<i>Urnenbestattung</i>		
Privatgrab (1-4 Urnen) 30 Jahre	Fr. 2'500.00	Fr. 2'500.00
Urnennische klein 20 Jahre	Fr. 1'200.00	Fr. 2'000.00
Urnennische gross 20 Jahre	Fr. 1'800.00	Fr. 2'500.00
* inkl. Kosten für die Räumung der Grabstätten		
<b>Benutzung Einrichtungen</b>		
Abdankungshalle pro Ereignis	Fr. 200.00	Fr. 200.00
Kühlraum pro Tag	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Sektionsraum pro Ereignis	Fr. 100.00	Fr. 100.00
<b>Bewilligungsgebühr Grabmale</b>		
Erdbestattungsgräber	Fr. 150.00	Fr. 150.00
Urnengräber	Fr. 150.00	Fr. 150.00
Kindergräber	Fr. 150.00	Fr. 150.00
<b>Beschriftungen</b>		
Namensschild Gemeinschaftsgrab inkl. Beschriftung (ca. 3 Jahre)	Fr. 50.00	Fr. 50.00
<b>Ausgrabung Urne</b>		
Ausgrabung Urne	Fr. 300.00	Fr. 300.00
Ausgrabung Urne und Verlegung in andere Grabstätte	Fr. 600.00	Fr. 600.00
<b>Exhumation</b>		
Leiche Erwachsener vor Ablauf Grabesruhe	Fr. 5'000.00	Fr. 5'000.00
Leiche Erwachsener nach Ablauf Grabesruhe	Fr. 3'000.00	Fr. 3'000.00

Art. 16 Arbeiten auf den Friedhofanlagen

<sup>1</sup> Während eines Bestattungszeremoniells dürfen auf den benachbarten Grabstätten keine Arbeiten ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Bei der Ausführung von Arbeiten ist jede Beschädigung der benachbarten Gräber oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden.

<sup>3</sup> Der Arbeitsplatz ist in sauberem Zustand zu hinterlassen. Überschüssiges Material (Grababraum, etc.) ist durch die beauftragten Unternehmen privat zu entsorgen.

<sup>4</sup> An Sonn- und Feiertagen dürfen keine berufsmässigen Arbeiten verrichtet werden.

<sup>5</sup> Das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung zulässig. Die Wege im Friedhofareal dürfen nicht durch Fahrzeuge oder Material behindert werden.

Art. 17 Ruhe und Ordnung

Die Friedhofanlagen sind als Gedenkstätte und Besinnungsraum pietätvoll zu achten.

Art. 18 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Vollzugs- und Gebührenverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens vom 9. Februar 2011 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

Die Vollzugs- und Gebührenverordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Kriens, 22. Juni 2016  
Gemeinderat Kriens

Cyrill Wiget  
Gemeindepräsident

Guido Solari  
Gemeindeschreiber

## Tabelle der Änderungen der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Kriens vom 22. Juni 2016

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2019	Titel Ingress Art. 1 Art. 4 Abs. 2	geändert	Gemeinde	875/2018
2	1. Januar 2019	Ingress Art. 2 Abs. 3	geändert	Gemeinderat	875/2018
3	1. Januar 2022	Art. 15	geändert	<i>Erhöhung diverser Gebühren</i>	602/2021